



REGENSBERG

Leben in Regensburg | Regensburg erleben

Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderats Regensburg für den Rest der Amtsdauer 2018-2022

Publikation des provisorischen Wahlvorschlages für die Ersatzwahl und Ansetzung einer 2. Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 2. Juli 2021 ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Regensburg innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Adresse
1.	Gleeson, Adrian	1965	Informatiker	Untenburg 26, 8158 Regensburg

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am 20. August 2021, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden

oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Regensburg eingereicht werden können.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Stimmberechtigten der Gemeinde Regensburg, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, genauer Adresse und Heimatort bezeichnet werden. Zudem kann der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Ein Musterformular für Wahlvorschläge ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich (Tel. 044 853 12 00 oder E-Mail: gemeindeverwaltung@regensburg). Das Formular kann aber auch auf der Gemeindehomepage (www.regensburg.ch) unter Abstimmungen und Wahlen heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat Regensburg erklärt den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 26. September 2021 eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.